

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 01.07.2025
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto
Unser Zeichen 22-824.7/4-E39-01/25, BV 2025/0891
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 28. Mai 2026

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

**E39 - P-Silan-Anlage
(1012) Neuerrichtung [REDACTED] für P-Silane mit Kapazitätserhö-
hung, LP 3405**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Ordner Antragsunterlagen i. R.
3 Formblätter g. R.
2 Gutachten vom 02.03.2026 und 27.04.2026
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 01.07.2025 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E39 – P-Silan-Anlage – durch das Vorhaben (1012) – Neuerrichtung [REDACTED] für P-Silane mit Kapazitätserhöhung, LP 3405 - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 01.07.2025 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 08.07.2025, ergänzt durch
 - Schreiben vom 19.08.2025 (Austauschunterlagen U09_Gewässerschutz)soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas Anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und Bestandteil dieses Bescheides;
2. die vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüften Baupläne BV-Nr. 2025/0891;
3. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 09.09.2025, Az. 22-824.7/4-E39-01/25 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 14.07.2025, BV-Nr. 143/2025 Ei/Sb;
5. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH vom 02.03.2026, Auftrags-Nr. 4225284;
6. die gutachterliche Stellungnahme der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH zur Teilprüfung des Moduls E39 hinsichtlich des Vorgangs (1012) vom 27.04.2026, Auftrags-Nr. 4301871;
7. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 23.07.2025, Az. M G25/BS 15400/2025-M h;
8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 29.09.2025, Az. 22-824.7/4-E39-01/25;
9. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 15.07.2025, Az. 173-6/7.2;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 15.12.2025, Az. 23-4563-Wacker Chemie-W1660;

11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 19.12.2025, Az. 51-2025/0891 SN.

III. Die Genehmigung schließt ein:

Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung der Bau läne BV-Nr. 2025/0891 (LP 3405 E39 – P-Silan-Anlage (1012) – Errichtung [REDACTED] für P-Silane mit Kapazitätserhöhung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2166 der Gemarkung Burghausen.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage E39 – P-Silan-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.

5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2025/0891)

1. Bedingungen
 - 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
 - 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen {Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.
2. Auflagen
 - 2.1 Die im Brandschutznachweis vom 16.12.2024 festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
 - 2.2 Die Flucht- und Rettungswege sind durch gut sichtbare Schilder mit Richtungspfeilen ausreichend zu kennzeichnen (u.a. wird auf die DIN 4844 u. ASR-A1.3 verwiesen).
 - 2.3 Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden, sind stets freizuhalten und müssen von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel leicht mit einem Griff und in voller Breite geöffnet werden können.
 - 2.4 Die im Treppenraum geplante Installation einer trockenen Steigleitung muss entsprechend den einschlägigen techn. Regeln im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr erfolgen.
 - 2.5 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.
 - 2.6 Das Gebäude/ Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer dauernd wirksamen äußeren Blitzschutzanlage mit Erdungsanlage und einer inneren Blitzschutzanlage (Potentialausgleich) nach DIN EN 62305 zu versehen bzw. ist die bestehende Anlage entsprechend zu erweitern.
3. Hinweise
 - 3.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.

- 3.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.3 Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
- 3.4 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
- 3.5 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit – BetrSichV

1. Gefährdungsbeurteilung

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die E39 - P-Silan-Anlage ist im Rahmen der beantragten Neuerrichtung [REDACTED] mit Kapazitätserhöhung zu überprüfen und bezüglich der Änderungen zu ergänzen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Für [REDACTED] der P-Silan-Anlage müssen arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten vorliegen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu überprüfen und zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Überwachungsbedürftige Anlagen

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

6. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

7. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

8. Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E39 – P-Silan-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die AwSV-Anlagen Nr. 2 Synthese und Nr. 13 [REDACTED] sind gemäß § 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.
2. Die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Nr. 2 Synthese unterliegt gemäß § 45 AwSV der Fachbetriebspflicht
3. Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV und Betriebsanweisungen gemäß 44 AwSV sind für die AwSV-Anlagen Nr. 2 Synthese, Nr. 13 [REDACTED] und Nr. 18 [REDACTED] entsprechend anzupassen.
4. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen
5. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
6. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Vorschreibungen aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

7. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
8. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
9. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Die nachfolgenden Anforderungen zur Erfüllung des § 6 Nr. 1 BImSchG beziehen sich auf die wesentliche Änderung der Anlage E39 – P-Silan-Anlage. Die Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 26.04.2021, Az. 22-15-E39-F1/21, werden entsprechend aktualisiert.

Folgende Meldungen nach § 15 BImSchG sind berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Datum	Aktenzeichen
1010	Energetische Optimierungen an der Destillation	28.06.2024	22-824.7/3-E39-2024/14
1009	Abgaseinleitung aus der Gelabscheidung der E14 zum Wäscher der E39	15.02.2024	22-824.7/3-E39-2023/42
1006	Anpassungen der Chlorbenzolversorgung	14.11.2022	22-15-E39-M2/22
1004	Betriebsversuch - Abgaseinleitung aus der Gelabscheidung der E14	04.08.2022	22-15-E39-M1/22 BetrV

1. Genehmigungsumfang

Dem Vorhaben liegen folgende Anlagenkenn- und Auslegungsdaten zugrunde:

Betriebszweck	Herstellung von Phenylsilanen
Kapazität	an Phenyltrichlorsilan (P-Silan) bzw. Phenylmethyldichlorsilan (PM-Silan)
Gehandhabte Stoffe	entspr. Stoffliste (1012) 05.03.2025
Emissionsquelle	4/LP3405

wesentliche Apparate/Einrichtungen der E39 - P-Silan-Anlage		
Unit	Bezeichnung	wesentliche Anlageteile/Apparate
100	Synthese / Notbehälter	[REDACTED]
200	Destillation	[REDACTED]
400	[REDACTED]	[REDACTED]
500	Betriebsmittel	-
600	Kältemaschine	Kältemaschine KM420
700	[REDACTED]	[REDACTED]

000	Wäschersystem	Waschkolonne AK010 mit Wasserstrahlpumpen AV010, AV012 Waschkolonne AK011 mit Wasserstrahlpumpe AV011, AV013 Austragsbehälter AB040, Transportbehälter
-----	---------------	--

2. Luftreinhaltung

2.1 Eingesetzte Stoffe

2.1.1 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.2 Anforderungen an Anlage und Betrieb

2.2.1 Die E39 - P-Silan-Anlage ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2.2 Die an folgenden Units/Apparaten bei den angegebenen Betriebsvorgängen auftretenden Abgase sind der angegebenen Abgasentsorgung/-reinigung zuzuführen.

Units	Apparate	emissionsrelevanter Betriebsvorgang	emissionsmindernde Maßnahme
Unit 100 (Synthese)	[REDACTED]	P-/PM-Synthese	Rückführung zur HCl-Destillation, (Anlage E01)
	Notbehälter AB102	Befüllung	Kondensator AW102 - > Wäschersystem Unit 000 (EQ 4)
Unit 200 (Destillation)	[REDACTED]	[REDACTED]	Rückführung zur HCl-Destillation, (Anlage E01)
	[REDACTED]	[REDACTED]	Rückstandsverbrennungsanlage K01
	[REDACTED]	[REDACTED]	Wäschersystem Unit 000 (EQ 4)
	[REDACTED]	Befüllung	Rückstandsverbrennungsanlage K01
Unit 700 [REDACTED]	[REDACTED]	Entspannen, Befüllen, Mischen	Rückstandsverbrennungsanlage K01
Unit 001 (Dampfkondensatsammlung)	Entspannungsbehälter AB0100, Dampf-Kondensat Behälter AB0101, Dampf-Kondensator AW0101	Dampfkondensation	Ableitung ins Freie

2.2.3 Beim Ein- und Abfahrbetrieb sind die an folgenden Units/ Apparaten bei den angegebenen Betriebsvorgängen auftretenden Abgase der angegebenen Abgasentsorgung/-reinigung zuzuführen.

Units	Apparate	emissionsrelevanter Betriebsvorgang	emissionsmindernde Maßnahme
Unit 200		Einfahren	Wäschersystem Unit 000 (EQ 4)
Unit 100		Abfahren: Spülen Abfahren: Abkühlen	Rückstandsverbrennungsanlage K01, Kondensator AW102 -> Wäschersystem Unit 000 (EQ 4)
Unit 100 Unit 200	AB103	Ein-/Abfahren: Ablassen der Behälter und Kolonnensümpfe in den AB102 sowie Entspannen und Freidrücken der Apparate und Rohrleitungen	Kondensator AW102 -> Wäschersystem Unit 000 (EQ 4)

- 2.2.4 Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die HCl-Destillation ist das auftretende Abgas der Rückstandsverbrennungsanlage K01 zuzuführen.

Bei Ausfall der Rückstandsverbrennungsanlage K01 (und der HCl-Destillation) sind die Abgase dem Wäschersystem Unit 000 zuzuführen. Diese Abgasentsorgung darf maximal 100 h/a und nur bei funktionierender Tieftemperaturkondensation durchgeführt werden.

Während dieser Zeit darf die Unit 100 aus Gründen des Produktwechsels und/oder der Reaktorreinigung nicht abefahren und gespült werden.

Über die Betriebszustände entsprechend 2.2.4 sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

- 2.2.5 Beim Spülen im bestimmungsgemäßen Betrieb der Unit 100 dürfen die auftretenden Abgase erst dann dem Wäschersystem Unit 000 (EQ 4) zugeführt werden, wenn mindestens eine Stunde lang das Spülgas der Rückstandsverbrennungsanlage K01 zugeführt wurde.
- 2.2.6 Dem Wäschersystem Unit 000 können auch Abgase (HCl-haltige + organische Stoffe) aus der Anlage E14 zugeführt werden.
- 2.2.7 Die Sammelmulde für Kieselsäure kann offen ausgeführt werden, sofern Belange des Arbeitnehmerschutzes dem nicht entgegenstehen.

2.3 Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 1.1ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,

- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.3.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalledichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung

und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.3 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.3.1 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

2.3.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.3 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.3.2 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.3.3 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 2.3.3 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.
Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.3.4 Umfüllung

Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

- 2.3.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

2.4 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 2.4.1 Die gereinigten Abgase des Wäschersystems Unit 000 sind an der Emissionsquelle 4/LP3405 in einer Höhe von 31 m über Erdgleiche, entsprechend 7 m über der vierten Bühne, abzuleiten.
- 2.4.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

2.5 Emissionsbegrenzungen

Folgende Massenströme dürfen im Abgas der Anlage E39 nicht überschritten werden:

Organische und siliziumorganische Stoffe der Nr. 5.2.5	0,50 kg/h
davon Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I (Toluol)	0,10 kg/h

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen Nr. 5.2.4 Klasse III, angegeben als Chlorwasserstoff	0,15 kg/h
---	-----------

Benzol	1,5 g/h
--------	---------

Hinweis:

*Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- undbehandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen. Demnach be-
tragen die Emissionswerte, die nach Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvor-
schrift als Grenzwerte festgelegt werden (können), mindestens*

Stoffe	BVT-assoziiierter Emissionswert (mg/m ³)
Gesamter flüchtiger or- ganischer Kohlenstoff (TVOC)	< 1-20 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
	(2) Der TVOC ist in mg C/Nm ³ ausgedrückt. (4) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emis- sionen (d. h., wenn der TVOC-Massenstrom unter z. B. 100 g C/h liegt), wenn auf Grundlage der Liste in der BVT 2 keine CMR-Stoffe im Ab- gasstrom als relevant festgestellt werden.
Benzol	< 0,5 -1 ⁽⁸⁾
	(8) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emis- sionen (d. h., wenn der Massenstrom des betreffenden Stoffs unter z. B. 1 g/h liegt).
Gasförmige Chloride, ausgedrückt als HCl	1-10 ⁽⁶⁾
	(6) Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emis- sionen (d. h. bei einem HCl-Massenstrom von weniger als z. B. 30 g/h).

2.6 Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen

2.6.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten.

Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.6.2 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft – Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

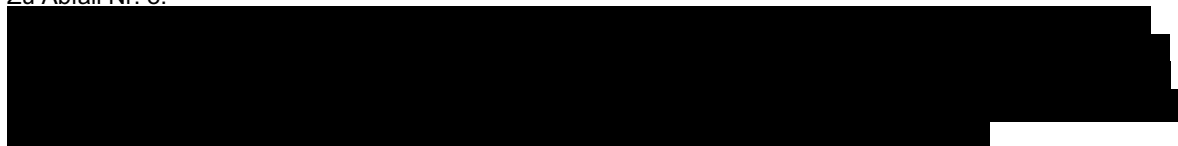
Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Nr.	AVV-Schlüssel-Nr. ¹⁾	Bezeichnung nach AVV	Bisher genehmigte Menge in t/a	Zukünftige Menge in t/a	Bilanzierung über Anlage
1	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	365	500	E39
2	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,5	2	E39
3	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	130	500	E39
4	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage, die gefährliche Stoffe enthalten	21	21	E39
5	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1	1	E39
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5	1	E39
7	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	4,5	5	E39
8	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2	2	E39
9	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2	2	E39
10	07 01 99	Abfälle a. n. g.	0	6	E39
11	15 01 04	Verpackungen aus Metall	0	7	E39

1) Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

* gefährlicher Abfall im Sinne von § 48 KrWG

Zu Abfall Nr. 8:



3.2 Grundsätzliches

3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

- 3.2.2 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischelt entsorgt werden.
- 3.2.3 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 3.2.4 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweise:

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Gefährliche Abfälle zur Beseitigung über die GSB).

4. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

5. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

6. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage E39 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich

eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der jährliche Bericht ist in dem zwischen der Wacker Chemie AG und dem Landratsamt Altötting bereits vereinbarten Umfang zu erstellen und unaufgefordert spätestens bis zum 31.06. des Folgejahres vorzulegen.

VII. Störfallverordnung

1. Die Anlage E39 – P-Silan-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert. Das aufgrund des 5-jährigen-Prüfturnus und der Vorgänge (1006), (1009) und (1012) aktualisierte Modul II, Anlage E39 – P-Silan-Anlage (Version 4.0) wurde von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft.
2. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass für die Anlage E39 der Wacker Chemie AG unter Berücksichtigung der fachgerechten Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und der nachfolgend genannten Auflagen „sonstige Gefahren“ für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass in Bezug auf die Teilprüfung des Sicherheitsberichtsteils folgendes festgestellt werden kann:
 - Der Sicherheitsberichtsteils ist vollständig im Sinne von § 9 und den Anhängen der 12. BImSchV.
 - Der Sicherheitsberichtsteil ist aus sich heraus ausreichend verständlich.
 - Der Sicherheitsberichtsteil enthält richtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen für die Störfallvorsorge (Nr. IV + V des Anhanges II der 12. BImSchV).
 - In dem Sicherheitsberichtsteil wird nachgewiesen, dass die Pflichten nach § 3 bis § 6 der StörfallV, die der Betreiber zu erfüllen hat, erfüllt werden können.
3. Folgende Auflagen sind mit der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichtes umzusetzen:
 - 3.1 Im Modul zum Sicherheitsbericht sind keine Pläne der Flucht- und Rettungswege enthalten. Diese sind, z. B. durch Verweis auf den AGAP, zu ergänzen (AV 3.2.1.3/1).
 - 3.2 Für das vorliegende Modul zum Sicherheitsbericht sind in Anlehnung an den Hinweis im Kapitel 2.11 des allgemeinen Teils des Sicherheitsberichts abdeckende Ausbreitungsbeurteilungen für vernünftigerweise nicht auszuschließende Ereignisszenarien sowie für „Dennoch-Szenarien“ zu ergänzen (AV 3.6.2.1/1).
 - 3.3 Es sind ergänzende Information zu Lehren aus vergangenen Ereignissen in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen. Dabei ist auf konkrete Ereignisse in der Anlage E39 - soweit relevant – einzugehen (AV 3.6.2.6/1).
 - 3.4 Die Wacker-Analyse ist bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 3.8.16 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren (AV 3.8.16/1).

- 3.5 Der Gefahrenabwehrplan Betrieb (AGAP-B) ist bzgl. der geänderten Anlagenteile bis zur Inbetriebnahme fortzuschreiben (AV 3.9.3/1).

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 58.270,00 € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage zur Herstellung von Phenylsilanen mit zu ehöri er Destillation Anlage E39 – P-Silan-Anlage) durch das Vorhaben (1012) Neuerrichtung [REDACTED] für P-Silane mit Kapazitätserhöhung, LP3405 wesentlich zu ändern. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

[REDACTED]

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 01.07.2025, eingegangen am 08.07.2025, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich der Baupläne BV-Nr. 2025/0891 beantragt.

Gleichzeitig wurde eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO und die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 38 vom 12.09.2025, auf der Homepage des Landratsamtes Altötting sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit bzw. der fortgeschriebene Sicherheitsbericht wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH nach § 29 b BImSchG geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Die Baupläne BV-Nr. 2025/0891 wurden vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Das Sachgebiet 51 hat mit Schreiben vom 19.12.2025 Auflagen zu der beantragten Baugenehmigung mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 09.09.2025, Az. 22-824.7/4-E39-01/25 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage E39 – P-Silan-Anlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.g des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E39 – P-Silan-Anlage - soll durch das Vorhaben (1012) – Neuerrichtung [REDACTED] für P-Silane mit Kapazitätserhöhung, LP3405 - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere sind nach dem Immissionsschutzgutachten vom 02.03.2026 die Anforderungen der TA Luft 2021 erfüllt. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage E39 – P-Silan-Anlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC). Unter Kapitel 5.2.1.3 des Gutachtens vom 02.03.2026 wurden die Anforderungen gewürdigt.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E39 – P-Silan-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E39 – P-Silan-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die P-Silan-Anlage E39 ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) aufgrund des Stoffinhalts. In der Unterlage U12 des Genehmigungsantrags erfolgt plausibel die Bewertung, dass das Vorhaben:

- eine störfallrelevante Änderung darstellt,
- keine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte darstellt, und
- keine Auswirkung auf die im Gutachten ermittelten Abstandswerte hat.

Das aufgrund des 5-jährigen-Prüfturnus und der Vorgänge (1006), (1009) und (1012) aktualisierte Modul II, Anlage E39 – P-Silan-Anlage (Version 4.0) wurde vom Sachverständigen nach § 29b BImSchG TÜV, Herrn Hönle, geprüft.

Der Gutachter kommt in seinem Bericht vom 27.04.2026 zu dem Ergebnis, dass für die Anlage E39 der Wacker Chemie AG unter Berücksichtigung der fachgerechten Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und der nachfolgend genannten Auflagen „sonstige Gefahren“ für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass in Bezug auf die Teilprüfung des Sicherheitsberichtsteils folgendes festgestellt werden kann:

- Der Sicherheitsberichtsteils ist vollständig im Sinne von § 9 und den Anhängen der 12. BImSchV.
- Der Sicherheitsberichtsteil ist aus sich heraus ausreichend verständlich.
- Der Sicherheitsberichtsteil enthält richtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen für die Störfallvorsorge (Nr. IV + V des Anhangs II der 12. BImSchV).
- In dem Sicherheitsberichtsteil wird nachgewiesen, dass die Pflichten nach § 3 bis § 6 der StörfallV, die der Betreiber zu erfüllen hat, erfüllt werden können.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Altötting und auf der Homepage des Landratsamtes Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E39 – P-Silan-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2)	
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2025/0891 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	
-	Erhöhung für die fachlichen Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	
Summe der Gebühr		

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 29.07.2025 abgerechnet.

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Der Versand der Kostenrechnung erfolgt ausschließlich elektronisch.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser